



## Eine Sportveranstaltung planen – was hat das mit Steuerrecht zu tun?

Seminar in Kienbaum  
27.10.2007

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### Themen



1. Einleitung – Steuerrechtskenntnisse unentbehrlich für eine professionelle BSG- oder Verbandsführung
2. Was bedeutet die Gemeinnützigkeit für Betriebssportvereine und –verbände?
3. Sportveranstaltungen als Steuerproblem
4. Begriffsbestimmungen
5. Sportliche Veranstaltungen
  - als Zweckbetrieb
  - als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
6. Wahlrecht durch Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze
7. Hinweise zur Vereins- bzw. Verbandsbuchführung

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### Was bedeutet die Gemeinnützigkeit für Betriebssportvereine und –verbände?



- Gemeinnützigkeit sichert Steuervergünstigungen
- Sie ist geregelt in der Abgabenordnung
- Förderung des Sports ist ein gemeinnütziger Zweck
- Gemeinnützigkeit ist wichtig für Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins
- Ohne Anerkennung der Gemeinnützigkeit unterliegen auch Vereine der normalen Besteuerung

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### Gesetz zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements



Was hat sich geändert?

- Einführung einer Ehrenamtszuschale – Bis zu 500 Euro im Jahr können steuerfrei an nebenberufliche Vereinsmitarbeiter gezahlt werden
- Der „Übungsleiterfreibetrag“ von bisher 1.848 Euro pro Jahr kann auf 2.100 Euro pro Jahr erhöht werden (als bis zu 175 Euro p.Mt. abgabenfrei auszahlbar)
- Die Zweckbetriebsgrenze wird von 30.678 Euro auf 35.000 Euro pro Jahr angehoben
- Weitere finanzielle Anreize durch ein verbessertes Spenden- und Stiftungsrecht

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen



- Sorgfältige Planung
- Organisations-Checkliste
- Satzungserfordernisse
- Steuerbegünstigte Zwecke bei gemeinnützigen Vereinen und Verbänden
- Besteuerung nicht gemeinnütziger Vereine

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung



- Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein
- Die Satzung muss die Gemeinnützigkeit belegen durch Benennung des gemeinnützigen Zwecks, der selbstlos, ausschließlich und unmittelbar zu verfolgen ist
- Die tatsächliche Geschäftsführung muss damit in Einklang stehen
- Durchführung von Sport gehört zu den gemeinnützigen Zwecken

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Vorteile der Gemeinnützigkeit



- Ideeller Bereich und Zweckbetrieb sind nicht körperschaftsteuerpflichtig
- Beiträge, Spenden und Zuschüsse sind nicht steuerpflichtig
- Zuschüsse sind nicht erbschaftsteuer- bzw. schenkungssteuerpflichtig
- Keine Grundsteuer auf Grundbesitz
- Eine Vielzahl von Umsätzen ist steuerfrei
- Steuerpflichtige Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz (wenn sie nicht dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind)
- Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist nur körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig, wenn die Bruttoumsätze im Jahr 35.000 € übersteigen

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Besteuerung nicht gemeinnütziger Vereine



- Idealvereine, die nicht gemeinnützig sind, unterliegen der vollen Steuerpflicht
- Es sind auch Kapitalerträge und Mieteinnahmen zu versteuern
- Mitgliederbeiträge bleiben steuerfrei
- Allgemeine gesetzliche Freibeträge gelten auch für nicht gemeinnützige Vereine

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Sportveranstaltung



- Steuerbegünstigter Zweckbetrieb (Einnahmen aus allen Sportveranstaltungen unter 35.000 € und keine Teilnahme bezahlter Sportler)
- Keine Körperschaft- und keine Gewerbesteuer. Ermäßigte Umsatzsteuer (7%)
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Einnahmen aus allen Sportveranstaltungen über 35.000 € im Jahr und / oder Teilnahme bezahlter Sportler)
- Volle Steuerpflicht bei den infrage kommenden Steuern (aber Anwendung der Freibeträge. KöSt. = 3.835 € Gewerbeste. = 3.900 € pro Jahr)

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Begriffsbestimmungen



- Sport – eine Tätigkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen
- Betriebssportvereine sind Körperschaften, bei denen die Förderung des Sports Satzungszweck ist
- Sportliche Veranstaltungen – dazu zählen Sportunterricht, Sportwettkämpfe, sportliche Darbietungen

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Sportliche Veranstaltungen als Zweckbetrieb



- Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins 35.000 € im Jahr nicht übersteigen
- Zu den Einnahmen zählen u.a. Eintrittsgelder und Startgelder
- Nicht zu berücksichtigen sind Einnahmen aus Bewirtung und Werbung

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Steuerliche Behandlung des Zweckbetriebs



- Keine Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer bei sportlichen Veranstaltungen gegen Entgelt, wenn der Verein nicht Kleinunternehmer ist
- Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7%
- Keine Umsatzsteuer auf Teilnehmergebühren

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### **Sportliche Veranstaltungen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**



- Sportliche Veranstaltungen zählen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, wenn die Einnahmen einschl. Umsatzsteuer aus allen sportlichen Veranstaltungen 35.000 € im Jahr übersteigen
- Es ist sowohl Körperschaft- als auch Gewerbesteuer zu zahlen
- 19% Umsatzsteuer auf Einnahmen

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### **Wahlrecht durch Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze**



- Verzicht auf Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist unabhängig von der Höhe der Einnahmen möglich
- Die Erklärung bindet den Verein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume
- Sinnvoll, wenn der Verzicht zu steuerlichen Vorteilen führt (Verlustausgleich durch Spenden, Zuschüsse, Beiträge)
- Verrechnung von Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen mit Gewinnen aus dem wirtschaftlichen Betrieb

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze



- Unabhängig von der Gesamtsumme der Einnahmen ist eine Sportveranstaltung eine steuerbegünstigte Sportveranstaltung, wenn keine bezahlten Sportler teilnehmen. Die Summe aller Einnahmen kann also über 35.000 € liegen.
- Bei Teilnahme bezahlter Sportler ist eine Sportveranstaltung auch bei Gesamteinnahmen unter 35.000 € eine steuerpflichtige wirtschaftliche Zweckveranstaltung, die der vollen Steuerpflicht unterliegt

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Beispiele für einen sinnvollen Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze



1. Der Sportbetrieb erzielt Gesamteinnahmen im Jahr über 35.000 €, ist aber defizitär. Als nicht mehr anerkannter steuerbegünstigter Zweckbetrieb könnte ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit kein Verlustausgleich über Beitragseinnahmen oder Zuschüsse erfolgen.
2. Die Einnahmen eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs liegen unter 35.000 € im Jahr. Insgesamt ist der Zweckbetrieb jedoch defizitär. Der Wirtschaftsbetrieb (Gaststätte) arbeitet mit Gewinn. Dieser kann jedoch nur dann steuerunschädlich zum Ausgleich verwandt werden, wenn auch der Sportbetrieb durch Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze zum Wirtschaftsbetrieb wird.

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident



### Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb - Beispiel



Einnahmen aus Werbung	25.000 €
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen	40.000 €
	-----
	65.000 €
Ausgaben	50.000 €
	-----
Überschuss	15.000 €
Auswirkungen bei Anwendung der Zweckbetriebsgrenze = Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Körperschaftsteuer 25% auf 15.000 ./ 3.835	2.791 €
Umsatzsteuer 19% auf 65.000 ./ 19% Vorsteuern auf Auf 50.000 Ausgaben = 12.350 ./ 9.400	2.950 €
	-----
Steuerbelastung	5.741 €

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

### Zweckbetrieb - Beispiel



Einnahmen aus Werbung	25.000 €
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen	40.000 €
	-----
	65.000 €
Ausgaben	50.000 €
	-----
Überschuss	15.000 €
Auswirkungen bei Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze (bezahlte Sportler haben nicht teilgenommen) = Sportliche Veranstaltungen bleiben Zweckbetrieb.	
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf Einnahmenhöhe = Zweckbetrieb = Keine KöSteuer.	
Ermäßigte Umsatzsteuer (7%) auf 65.000 ./ 7% Vorsteuer auf 50.000 €	<u>1.050 €</u>

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Buchführungshinweise Gewinnermittlungsarten



- Einnahme / Überschuss-Rechnung
  - möglich, wenn Grenzen für Bilanzierung nicht erreicht
- Bilanzierung
  - Es ist ein Jahresabschluss bestehend aus
    - Bilanz
    - Gewinn- und Verlustrechnungzu erstellen

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Buchführungssysteme



- Einfache Buchführung
  - Einnahmen / Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge erfassen
  - Jahresergebnis durch Vermögensvergleich ermitteln (Vermögen am Jahresende  $\cdot$  Vermögen am Jahresanfang = Gewinn bzw. Verlust)
- Doppelte Buchführung
  - Alle Geschäftsvorfälle in zeitlicher und sachlicher Ordnung erfassen, d.h. jeder Geschäftsvorfall wird doppelt gebucht
  - Das Jahresergebnis wird zweifach ermittelt

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

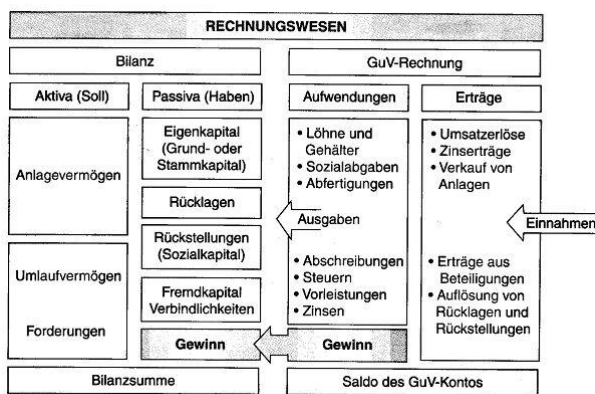
## Aufzeichnungspflichten



Auch nicht-bilanzierungspflichtige Vereine müssen insbesondere folgende Aufzeichnungspflichten beachten:

- Gemeinnützigkeit: Sämtliche Einnahmen und Ausgaben
- Spendenrecht: Nachweis, dass die Spenden für den steuerbegünstigten Zweck verwendet wurden
- Lohnsteuer: Führung von Lohnkonten, sobald Mitarbeiter beschäftigt werden
- Umsatzsteuer: Aufzeichnung der Entgelte und des Eigenverbrauchs bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident



© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Bilanzierungspflicht



Ein Verein muss bilanzieren, wenn

- die Umsätze im unternehmerischen Bereich (Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) mehr als 350.000 € im Kalenderjahr betragen,
- oder
- der Gewinn der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe 30.000 € im Wirtschaftsjahr übersteigt
- und
- das Finanzamt den Verein zur Bilanzierung aufgefordert hat.

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident

## Formen der doppelten Buchführung



- Durchschreibebuchführung auf Kontenblättern (veraltet)
- Journalbuchführung (sog. amerikanisches Journal)
- EDV-Buchführungsprogramme

Die Form der doppelten Buchführung hat sich weitgehend durchgesetzt; die einfache Buchführung hat nur noch bei kleineren Vereinen Bedeutung.

Der Vorteil der doppelten Buchführung liegt darin, dass alle chronologisch anfallenden Geschäftsvorfälle sachlich nach ihrer Vermögens- und ihrer Erfolgswirkung erfasst werden können. Demgegenüber werden bei der einfachen Buchführung die Geschäftsvorfälle nur in zeitlicher Reihenfolge aufgezeichnet.

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident



## **Eine Sportveranstaltung planen – was hat das mit Steuerrecht zu tun?**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© Reinhold Müller, DBSV-Ehrenpräsident